



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Individuelle Leistungsindikatoren für die jährliche
Mitarbeiterbeurteilung“
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)
Fall 2016-0417

Personenbezogene Daten, die im Zuge von Kerntätigkeiten eines Arbeitgebers erhoben wurden, werden mitunter weiter im Beurteilungsverfahren für Produktivitätsberichte über Mitarbeiter verwendet. Diese Weiterverwendung personenbezogener Daten ist eine **Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung (verknüpft mit dem Kerngeschäft)** und sollte daher nach eigenen, expliziten internen Regeln erfolgen. Beschäftigte müssen über die geänderte Zweckbestimmung in Kenntnis gesetzt werden, damit eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben gewährleistet ist. Darüber hinaus dürfen diese Daten nur als unterstützendes Element in der Jahresbeurteilung von Mitarbeitern herangezogen werden, nicht jedoch als einzige Informationsquelle für das Beurteilungsverfahren.

Brüssel, den 4. Juli 2016

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle von individuellen Leistungsindikatoren für die jährliche Beurteilung von Mitarbeitern des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (Fall 2016-0417)

Brüssel, den 4. Juli 2016

1. Verfahren

Am 29. April 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Gemeinschaftlichen Sortenamtes („CPVO“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Weiterverwendung von Daten aus der zentralen Datenbank des CPVO für die Erstellung von i) operativen und Produktivitätsberichten unter Verwendung aggregierter Daten und ii) Berichten mit Informationen über einzelne Mitarbeiter, aus denen sich individuelle Leistungsindikatoren ableiten lassen, die für die Mitarbeiterbeurteilung verwendet werden können. Der EDSB behandelt in seiner Stellungnahme nur den Teil des Verfahrens, der einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist, nämlich die Erstellung und Verwendung individueller Leistungsindikatoren für die Jahresbeurteilung der Mitarbeiter.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ohne Berücksichtigung der Zeiten abzugeben, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist¹, also bis zum 4. Juli 2016.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** des Verfahrens besteht darin, in der zentralen Sortenschutzrechte-Datenbank des CPVO vorhandene Daten als zusätzliche Informationen sowohl an die Mitarbeiter als auch deren Vorgesetzte weiterzugeben, um die Entscheidungsfindung und das Beurteilungsverfahren im Amt zu erleichtern.

Von einer begrenzten Zahl zur Nutzung der Berichterstattungssoftware bevollmächtigter Mitarbeiter werden zwei **Arten von Berichten** erstellt: operative und Produktivitätsberichte unter Verwendung aggregierter Daten und Berichte mit Angaben zu einzelnen Mitarbeitern, aus denen sich individuelle Leistungsindikatoren ableiten lassen.

Hält es die Führungsebene für Managementzwecke für erforderlich, kann sie die Erstellung von Produktivitätsberichten und individuellen Leistungsindikatoren beschließen. Beide können erstellt werden, sofern der Mitarbeiter, von dem die Daten stammen, an deren Validierung beteiligt war und die Zwecke für der Erstellung der Berichte eindeutig bekannt gegeben und vom Leitungsteam des Amtes einmütig beschlossen wurden. Berichte über Produktion und Effizienz werden nur in einer bestimmten Jahresbeurteilung eines Mitarbeiters für ein bestimmtes Jahr verwendet, wenn dies in einer früheren Beurteilung dieses Mitarbeiters im Zusammenhang mit seinen Zielen erwähnt wurde. Die von diesen Berichten oder Indikatoren betroffenen Mitarbeiter dürfen sich zu den jeweiligen Berichten äußern. Derartige Berichte dienen auch nicht allein als Grundlage für eine Beurteilung, sondern ergänzen andere Elemente.

Als **Rechtsgrundlagen** für die Verarbeitung gibt das CPVO Folgendes an:

- das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten, in dem auch das Verfahren für Produktivitätsberichte und individuelle Leistungsindikatoren beschrieben wird, die für die Jahresbeurteilung von Mitarbeitern herangezogen werden;

¹ Der Fall war ausgesetzt vom 13. bis 17. Juni und vom 29. bis 30. Juni 2016.

- Artikel 43 und Artikel 100 des Beamtenstatuts;
- Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 87 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union;
- den Beschluss der Kommission über Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts.

Unter Berücksichtigung der bereits genannten Rechtsvorschriften wird Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung betrachtet.

Betroffen von der Verarbeitung sind alle Mitarbeiter des CPVO einschließlich abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten und Zeitarbeitskräfte.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass es sich bei den **Daten**, die für die Berichte verwendet werden, um Rohdaten aus der zentralen PVR-Datenbank des CPVO handelt². In dem Bericht ermittelte Leistungsindikatoren³ spiegeln normalerweise Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arbeitsablauf wieder: die Initialen des/der an einem bestimmten Dossier arbeitenden Bediensteten, das Datum des Ereignisses im Arbeitsablauf, die Art des Ereignisses im Arbeitsablauf.

Auf der SharePoint Intranetseite des CPVO steht eine **spezifische Datenschutzerklärung** zur Verfügung. Sie gibt Auskunft über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und das für die Verarbeitung verantwortliche Team, den Zweck der Verarbeitung, die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Personen, die Zugriff auf die Daten haben und an die sie weitergegeben werden, die Aufbewahrungsfrist, die Möglichkeit, Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten zu erhalten und sie zu berichtigen, und über den Ansprechpartner bei Fragen zum Schutz personenbezogener Daten.

Hilfreiche Informationen finden sich aber auch in anderen einschlägigen Dokumenten, in die alle Mitarbeiter des CPVO Einblick nehmen können. In einem internen Vermerk werden die CPVO-Mitarbeiter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten und die Berichte erstellen, daran erinnert, dass sie Daten nur für die im Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten festgelegten Zwecke erheben und weitergeben dürfen, und dass es für verschiedene Berichte unterschiedliche Aufbewahrungsfristen gibt. Dort heißt es ferner, dass sie sich bei jeglichen Zweifeln bezüglich der Verwendung von Daten, ihrer Erhebung, Veröffentlichung oder Definition sowie der Konsequenzen der Datenverarbeitung an den DSB wenden können. Das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten bietet außerdem Informationen über das Verfahren für die Erstellung, Qualität, Veröffentlichung und Aufbewahrung verschiedener Berichte und weist darauf hin, dass bei Zweifeln der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der DSB befragt werden können.

In der Meldung heißt es, dass das interne Verfahren des CPVO für die Auskunft über personenbezogene Daten und deren Berichtigung, Löschung und Sperrung den **betroffenen Personen** für diese Verarbeitung die entsprechenden **Rechte** gewährt. Des Weiteren sind dort die Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten und die Bearbeitung der jeweiligen

² In der spezifischen Datenschutzerklärung heißt es, dass die Rohdaten aus den zentralen Datenbanken (PVR-Datenbank des CPVO und EPM (Ausgaben- und Beschaffungsmanagement)) stammen.

³ Die Berichte enthalten beispielsweise:

- Verarbeitung von Eingabe und Bezahlung von Rechnungen (Eingangsdatum, Eingabedatum, Datum der Genehmigung, Datum der Zahlung);
- Summe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) nach Mitarbeitern (der Mitarbeiter sieht jedoch nur die ihn betreffenden Informationen), die für die Erledigung ihrer Arbeit erforderlich sind.

Anträge festgelegt. Laut Datenschutzerklärung sollen sich betroffene Personen, die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten erhalten oder diese berichtigen oder löschen lassen möchten, an das Referat, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet wird, und an das für die Verarbeitung verantwortliche Team sowie bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an den DSB und den EDSB wenden.

Gemäß Meldung handelt es bei den **Empfängern** personenbezogener Daten für Berichte, in denen einzelne Mitarbeiter identifiziert werden können, um die Vorgesetzten und in bestimmten Fällen um einen größeren Personenkreis, bei dem jedoch alle betroffenen Mitarbeiter der Weitergabe zugestimmt haben müssen.

Die **Aufbewahrungsfrist** für die Berichte mit Angaben zu individuellen Mitarbeitern, aus denen sich individuelle Leistungsindikatoren von Mitarbeitern ableiten lassen, beträgt höchstens ein Jahr. Danach werden die Berichte gelöscht. Meldung und Datenschutzerklärung ist zu entnehmen, dass Berichte, mit denen individuelle Leistungsindikatoren erstellt werden können, ein Jahr nach Abschluss der Beurteilungsrunde vernichtet werden.

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union. Außerdem wird die Verarbeitung teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Die Erstellung und Verwendung individueller Leistungsindikatoren für die jährliche Beurteilung von Mitarbeitern ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung und ihres Verhaltens. Der EDSB geht davon aus, dass zwar Rohdaten aus verschiedenen Datenbanken in die zentrale Datenbanken eingegeben werden, dass aber die Berichterstattungssoftware nur Daten aus der zentralen Datenbank abrufen und dass keine Wechselwirkung zwischen der Berichterstattungssoftware und den Datenbanken stattfindet, aus denen die zentrale Datenbank gespeist wird. Damit ist Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung nicht anzuwenden.

3.2. Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In Meldung und Datenschutzerklärung wird auf die Artikel 43 und 100 des Beamtenstatuts verwiesen. Nach Auffassung des EDSB **sollte der Verweis auf Artikel 100 überprüft werden, da dieser Artikel aus dem Statut gestrichen wurde, und sollte die spezifische Datenschutzerklärung entsprechend geändert werden.**

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wird Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung angegeben. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass es in **Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** geht. **Meldung und Datenschutzerklärung sollten entsprechend überarbeitet werden.**

Das CPVO gründet die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Berichten mit Informationen über einzelne Mitarbeiter auf die Zustimmung aller betroffenen Mitarbeiter, also auf Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung. Nach Ansicht des EDSB sollte **Artikel 5 Buchstabe d hier nicht herangezogen werden, da im Beschäftigungskontext die Einwilligung nicht unbedingt ohne Zweifel und freiwillig erteilt wird.** Auf die Notwendigkeit dieser Weitergabe personenbezogener Daten wird näher unter Punkt 3.6 eingegangen.

3.3. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Sie müssen ferner sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d). Wird einer betroffenen Person das Recht gewährt, Auskunft über Daten zu erhalten und sachlich unrichtige Daten zu überprüfen und zu berichtigen, und werden bestimmte Zahlen begründet, trägt dies zur sachlichen Richtigkeit der Daten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung bei.

Der EDSB begrüßt die Garantien, mit denen das CPVO gewährleisten will, dass Produktivitätsberichte und Leistungsindikatoren vollständig und richtig sind und sich die Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d bewusst sind.

3.4. Änderung der Zweckbestimmung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verwendet und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur zulässig, wenn sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung in der Geschäftsordnung des Organs oder der Einrichtung der EU ausdrücklich erlaubt wird.

Der EDSB geht davon aus, dass das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten vom Präsidenten gebilligt wurde, was einem Beschluss des Präsidenten gleichkommt, dass es nicht rückwirkend angewandt wird, und dass es in das allen Mitarbeitern zugängliche „Vademecum der CPVO-Verfahren“ aufgenommen wurde. Nach Auffassung des EDSB reicht das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung als spezifische Rechtsgrundlage für eine Änderung der Zweckbestimmung der erhobenen Daten und für die Verwendung der abgeleiteten individuellen Leistungsindikatoren als Unterstützung bei der jährlichen Beurteilung eines Mitarbeiters aus. Allerdings ist der Titel des internen Regelwerks „Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten“ bezüglich des Zwecks der Verarbeitung nicht sehr aussagekräftig.

In Anbetracht der besonderen Risiken, die die Verarbeitung birgt, nämlich ihres Einflusses auf die Beurteilung der Leistung betroffener Personen, empfiehlt der EDSB, **in den Beschluss über die Beurteilung von Beamten und Bediensteten auf Zeit, den Beschluss über die Beurteilung von Vertragsbediensteten und den Leitfaden des CPVO für Beurteilungen einen Hinweis auf das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-**

Berichten aufzunehmen. Auf diese Weise wird die Rechtsgrundlage der Verarbeitung individueller Leistungsindikatoren für die Mitarbeiterbeurteilung gestärkt und für Transparenz, Fairness und Sicherheit für Mitarbeiter gesorgt.

3.5. Datenaufbewahrung

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.⁴

Nach Auffassung des EDSB steht die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach Abschluss der Beurteilungsrunde im Einklang mit der Verordnung.

Eine gewisse Unsicherheit oder ein gewisses Auslegungsproblem könnte mit Blick auf die in dem Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten angegebenen und dem internen Vermerk für die Nutzer des „Tableau Desktop“ einerseits und der spezifischen Datenschutzerklärung andererseits genannten Aufbewahrungsfristen auftreten. Um dies zu vermeiden, empfiehlt der EDSB, **in den beiden erstgenannten Dokumenten klarzustellen, dass die operativen und Produktivitätsberichte, die Informationen zu einzelnen Mitarbeitern enthalten oder aus denen individuelle Leistungsindikatoren von Mitarbeitern abgeleitet werden können, für einen kurzen Zeitraum aufbewahrt werden, damit sie dem Zweck dienen können, für den sie erstellt wurden, jedoch längstens ein Jahr, nachdem dieser Zweck erfüllt worden ist, und dass sie danach gelöscht werden.**

3.6. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung darf der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Nach Auffassung des EDSB steht die Übermittlung der Berichte, in denen einzelne Mitarbeiter anhand von Daten identifiziert werden können, an die Vorgesetzten im Einklang mit der Verordnung, da die Übermittlung an Vorgesetzte für Beurteilungszwecke erforderlich ist.

Der EDSB hält fest, dass in bestimmten Fällen Berichte mit Daten zu einzelnen Mitarbeitern mit der Zustimmung der betreffenden Mitarbeiter an einen größeren Personenkreis weitergegeben werden dürfen. Nach Auffassung des EDSB ist es jedoch nicht angebracht, sich bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Übermittlung auf die Einwilligung der betroffenen Person zu beziehen. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Übermittlung kann der EDSB außerdem keinen Grund dafür erkennen, dass die Berichte an einen größeren Personenkreis als die Vorgesetzten weitergegeben werden. Folglich empfiehlt der EDSB dem **CPVO, Berichte mit Daten zu einzelnen Mitarbeitern nicht länger einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen oder andernfalls diese Weitergabe zu begründen.** Das CPVO sollte **aus der Datenschutzerklärung die Erwähnung der Weitergabe von Berichten mit Daten zu einzelnen Mitarbeitern an einen größeren Personenkreis mit Einwilligung der betreffenden Mitarbeiter entfernen.**

⁴ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den betreffenden Personen zur Verfügung zu stellen sind. Die der Meldung beigefügte spezifische Datenschutzerklärung enthält die verlangten Angaben und kann auf der ShareSite Intranetseite des CPVO neben anderen für die Verarbeitung relevanten Dokumenten abgerufen werden, die den betroffenen Personen ebenfalls relevante Informationen bieten.

Nach Ansicht des EDSB wird der Informationspflicht Genüge getan, doch sollte das CPVO

- **auf die detaillierten Angaben zur Verwendung von Leistungsindikatoren für die Mitarbeiterbeurteilung in den über das Beurteilungsverfahren verfügbaren Informationen hinweisen**, um so mehr Transparenz, Fairness und Sicherheit für die Mitarbeiter herzustellen;
- **die betroffene Person über die Verwendung von Leistungsindikatoren bei der Mitarbeiterbeurteilung in Kenntnis setzen, bevor die Erhebung von Produktionsdaten zu Beurteilungszwecken beginnt**, beispielsweise durch Aufnahme eines Links zum Verfahren und zur Datenschutzerklärung in die Ankündigung;
- **in der Datenschutzerklärung Fristen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und für den Zeitraum angeben, innerhalb dessen der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Ersuchen betroffener Personen um Sperrung oder Löschung von Daten zu reagieren hat.**

3.8. Rechte der betroffenen Person

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung haben betroffene Personen das Recht auf Auskunft über ihre vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und deren Berichtigung und gemäß den Artikeln 15 und 16 das Recht auf Sperrung und Löschung dieser Daten. Gemäß Artikel 19 haben betroffene Personen das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden.

Der EDSB nimmt das Verfahren, die Fristen und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zur Kenntnis, wie vom CPVO festgelegt, auch die Tatsache, dass der von Produktionsberichten und individuellen Leistungsindikatoren betroffene Mitarbeiter an deren Validierung beteiligt wird und sich zu ihnen äußern kann. Der EDSB hält ferner fest, dass diese Berichte nicht allein die Grundlage für eine Beurteilung bilden, sondern andere Elemente der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung ergänzen. Dessen ungeachtet unterstreicht der EDSB die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die **wirksame Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf automatisch generierte Daten**. Da dem Recht auf Berichtigung aufgrund der Tatsache, dass Berichte automatisch generiert werden, so große Bedeutung zukommt, müssen die Mitarbeiter die der Verarbeitung zugrunde liegende Logik begreifen, damit sie verstehen, wie solche Daten generiert werden, und damit sie unrichtige Daten noch vor der Beurteilung berichtigen lassen oder sie begründen können.

[...]

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das CPVO sollte

- 1) den Verweis auf Artikel 100 überprüfen, da dieser Artikel aus dem Statut gestrichen wurde, und die spezifische Datenschutzerklärung entsprechend überarbeiten (Punkt 3.2);
- 2) die spezifische Datenschutzerklärung dahingehend überarbeiten, dass Artikel 5 Buchstabe a als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erwähnt wird (Punkt 3.2);
- 3) in den Beschluss über die Beurteilung von Beamten und Bediensteten auf Zeit, den Beschluss über die Beurteilung von Vertragsbediensteten und den Leitfaden des CPVO für Beurteilungen einen Hinweis auf das Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten aufnehmen (Punkt 3.4);
- 4) in dem Verfahren des CPVO für die Verwaltung und Erstellung von IT-Berichten und dem internen Vermerk für Nutzer des „Tableau Desktop“ klarstellen, dass die operativen und Produktivitätsberichte, die Informationen zu einzelnen Mitarbeitern enthalten oder aus denen individuelle Leistungsindikatoren von Mitarbeitern abgeleitet werden können, für einen kurzen Zeitraum aufbewahrt werden, damit sie dem Zweck dienen können, für den sie erstellt wurden, jedoch längstens ein Jahr, nachdem dieser Zweck erfüllt worden ist, und dass sie danach gelöscht werden (Punkt 3.5);
- 5) aus der Datenschutzerklärung den Verweis auf die Weitergabe von Berichten mit Daten zu einzelnen Mitarbeitern an einen größeren Personenkreis mit Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter entfernen und keine Berichte mit Daten zu einzelnen Mitarbeitern an einen größeren Personenkreis weitergeben oder ansonsten diese Weitergabe begründen (Punkte 3.2 und 3.6);
- 6) auf die detaillierten Angaben zur Verwendung von Leistungsindikatoren für die Mitarbeiterbeurteilung in den über das Beurteilungsverfahren verfügbaren Informationen hinweisen, um so mehr Transparenz, Fairness und Sicherheit für die Mitarbeiter herzustellen (Punkt 3.7);
- 7) die betroffene Person über die Verwendung von Leistungsindikatoren bei der Mitarbeiterbeurteilung in Kenntnis setzen, bevor die Erhebung von Produktionsdaten zu Beurteilungszwecken beginnt, beispielsweise durch Aufnahme eines Links zum Verfahren und zur Datenschutzerklärung in die Ankündigung (Punkt 3.7);
- 8) in der Datenschutzerklärung Fristen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und für den Zeitraum angeben, innerhalb dessen der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Ersuchen betroffener Personen um Sperrung oder Löschung von Daten zu reagieren hat (Punkt 3.8);
- 9) für die wirksame Ausübung der Rechte der betroffenen Person sorgen, insbesondere im Hinblick auf automatisch generierte Daten (Punkt 3.9).

Wir bitten Sie, den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Brüssel, den 4. Juli 2016

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI